



Merkblatt für Schulleitungen und Lehrpersonen

Befristete Unterstützung bei schwierigen Unterrichtssituationen („SOS-Lektionen“)

Ausgangslage, Zweck

Die Analyse der strategischen Handlungsfelder im Kindergarten, in der Volksschule und in der Sekundarstufe II hat insbesondere im Bereich der Realklassen sowie des Kindergartens Unterstützungsbedarf ausgewiesen.

Eine Studie hat 2008 aufgezeigt, dass insbesondere Reallehrpersonen sich insgesamt mit deutlich schwierigeren Unterrichtsbedingungen auseinandersetzen müssen, als Lehrpersonen anderer Schulstufen.

Auch in den Kindergärten hat sich in den vergangenen Jahren die Unterrichtssituation stark verändert (heterogenere und grössere Klassen, zunehmende Defizite beispielsweise in der Wahrnehmung, Sprache, Bewegung sowie in der emotionalen und sozialen Entwicklung). Es ist anspruchsvoller und belastender geworden, den Bildungsauftrag umzusetzen.

Um die Schulen bei der Bewältigung schwieriger Situationen schnell und wirkungsvoll unterstützen zu können, verfügen die Schulinspektorate über die Möglichkeit, in einem begrenzten Rahmen zusätzliche Ressourcen (sog. „SOS-Lektionen“) zu bewilligen.

Diese sind schwerpunktmässig für die Unterstützung in Real- und Kindergartenklassen vorgesehen, können aber falls nötig auch in anderen Klassen der Volksschule eingesetzt werden.

Rechtliche Grundlage

Ziffer 3.7 der Richtlinien für Schülerzahlen („*Besondere Klassenverhältnisse im Kindergarten und in der Volksschule*“) bildet für die Schulinspektorate die Grundlage, um in begründeten Fällen zusätzliche Lektionen zu bewilligen.

Bewilligungskriterien (nicht abschliessend)

Mögliche klassenbezogene Kriterien:

1. Schwierige Gruppenbildung innerhalb der Klasse mit erschwerenden Bedingungen für die Klassenführung.
2. Hoher Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Leistungs- und Motivationsproblemen aufgrund persönlicher, kultureller oder sprachlicher Schwierigkeiten.
3. Hoher Anteil an Schülerinnen und Schülern ohne Anschlusslösung (kann mit dem *Case Management Berufsbildung* teilweise aufgefangen werden).
4. Absehbar schwierige Stellvertretungssituation, wenn erfahrungsgemäss die Klasse stark auf Personenwechsel reagiert.
5. Wiedereingliederung von Schülerinnen und Schülern nach einem Unterrichtsausschluss.
6. Grosse Heterogenität in der Klasse, die sich erschwerend auf die Zusammenarbeit und das Lernen der Schülerinnen und Schüler auswirkt.
7. Integration von mehreren neuzuziehenden Schülerinnen und Schülern ohne oder mit nur geringen Kenntnissen der Unterrichtssprache (siehe Abschnitt „*Kurzfristige Unterstützung bei der Integration von neuzuziehenden Kindern aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich*“).

Mögliche, lehrkraftbezogene Kriterien:

8. Neueinstieg in den Lehrberuf (in Kombination mit klassenbezogenen Kriterien).
9. Anzeichen eines Burn-outs.
10. Probleme bei der Führung der Klasse.

Umsetzung

Aufgrund der vorliegenden Situation und in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und Klassenlehrperson vor Ort entscheidet das Schulinspektorat, ob und in welchem Ausmass zusätzliche Ressourcen eingesetzt werden sollen.

Die *Abteilung Schulaufsicht* und die *Section francophone* sind dafür besorgt, dass die Mittel unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede bedarfsgerecht und über das Schuljahr verteilt eingesetzt werden. Zudem soll die Auslegung resp. die Anwendung der Kriterien in den verschiedenen Inspektoratskreisen durch die *Abteilung Schulaufsicht* und die *Section francophone* koordiniert und abgestimmt werden.

Die bewilligten zusätzlichen Ressourcen können über einen begrenzten Zeitraum für den Einsatz einer zweiten Lehrperson z. B. für Teamteaching oder für abteilungsweisen Unterricht in der Klasse verwendet werden. Die Anstellung erfolgt nach Artikel 29 der LAV durch die zuständige Anstellungsbehörde (Gesuchsformular unter [Schulaufsicht - Ressourcen](#)).

Ziel ist, die Klasse zu stabilisieren und ein gutes Lernklima herzustellen. Gleichzeitig dienen die zusätzlichen Ressourcen dazu, die beteiligten Lehrpersonen und die Schulleitung so zu entlasten, dass sie sich mit der langfristigen Entwicklung einer Lösungsstrategie befassen können. Prioritär sind Massnahmen, welche es der Lehrperson ermöglichen, ein für alle gutes Unterrichtsklima, eine gute Arbeitshaltung und Disziplin in der Klasse wieder herzustellen.

Falls nötig und sinnvoll, können die Ressourcen ausnahmsweise auch zur Pensenenlastung der in Schwierigkeiten geratenen Lehrperson eingesetzt werden.

Die Entscheidung über die Form der Unterstützung obliegt dem Schulinspektorat auf Antrag der Schulleitung. Das Schulinspektorat kann die zusätzlichen Lektionen mit Auflagen, wie sie konkret einzusetzen sind oder mit weiteren schulinternen Massnahmen verbinden. So z.B. Weiterbildung, Zusammenarbeitsformen im Kollegium überdenken, Abklärungen durch Fachpersonen, Elterninformation, usw.

Mit der Schulleitung ist zu klären, welche zusätzlichen Massnahmen zur Unterstützung der Lehrperson eingeleitet werden können (Beratung, Weiterbildung, Intervention usw.)

Kurzfristige Unterstützung bei der Integration von neuzuziehenden Kindern aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich

Einschulung von neuzuziehenden Kindern ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache

Die Einschulung von neuzuziehenden Kindern und Jugendlichen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich erfolgt wie bei allen anderen neuzuziehenden Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache gemäss Umsetzungskonzept BMV der Gemeinde:

- in einen lokal oder regional organisierten Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache (IK DaZ) nach Art. 7 DVMR¹ oder
- direkt in eine Regelklasse der Standortgemeinde mit Unterstützung durch DaZ.

Erstere Lösung wird i. d. R. in städtischen Gebieten mit regelmässigem Neuzuzug von Familien mit Kindern ohne Kenntnisse der Unterrichtssprachen gewählt, letztere in ländlicheren Gebieten.

¹ Direktionsverordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen in der Regelschule (DVMR)

Zusätzlicher DaZ-Bedarf grundsätzlich aus VMR²-Pool zu decken

Es gehört zu den Aufgaben der Schulleitung, Szenarien zu entwickeln [ggf. auch der Umlagerung innerhalb von VMR-Pool, vorübergehende Erhöhung von Pensen (Jahresarbeitszeit) Kurzinterventionen etc.], wie ein erhöhter Bedarf an DaZ-Lektionen während des Schuljahres gedeckt werden kann (Umsetzungskonzept VMR, Pensenplanung, unterschiedliche DaZ-Modelle etc). Vgl. Leitfaden DaZ, Kapitel 5 «Organisation und Ressourcenplanung» unter www.bkd.be.ch/daz.

Unterstützung des AKVB bei Organisation und Ressourcenplanung DaZ

Im Wissen, dass das Handling des VMR-Pools gerade im DaZ-Bereich manchmal eine grosse Herausforderung darstellt, unterstützen der Fachbereich für einfache sonderpädagogische Massnahmen gemeinsam mit dem Schulinspektorat die Schulen gerne dabei, eine für die einzelne(n) Gemeinde(n) adäquate Lösung für den Umgang mit der schwankenden Nachfrage im Anfangs-DaZ zu finden.

Unterstützung des AKVB durch zusätzliche Lektionen

1. Grundsätzlich ist die Situation im Rahmen der zugeteilten VMR-Lektionen zu lösen (ggf. interne Umverteilung von VMR-Lektionen, vgl. oben).
2. Tritt jedoch der **Unterstützungsbedarf an Anfangs-DaZ-Lektionen** für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich **akut** auf, kann das **Schulinspektorat** für die kurzfristige Bewältigung oder Überbrückung von Engpässen, gestützt auf Ziffer 3.7 der Richtlinien für die Schülerzahlen, **zeitlich befristet (max. 3 Monate)**, zusätzliche Lektionen mit einer der folgenden Zielsetzungen bewilligen:
 - a. Durch den Einsatz der zusätzlichen Lektionen lässt sich kurzfristig die anspruchsvolle Unterrichtssituation bewältigen.
 - b. Die zusätzlichen Lektionen dienen der Überbrückung von anspruchsvollen Unterrichtssituationen bis die ordentliche Schulungslösung installiert ist.
3. Dauert der **Bedarf an zusätzlichen Lektionen längerfristig** an, kann das **AKVB** gestützt auf Art. 16 Abs. 6 VMR **auf Gesuch hin** zusätzliche Lektionen bewilligen. Ein entsprechendes Gesuch ist durch die Schulbehörde auf dem Dienstweg einzureichen. Vgl. Checkliste für Schulbehörden, Schulleitungen und Schulinspektorate unter www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/vmr.

Auskünfte erteilen die zuständigen [Schulinspektorinnen und -inspektoren](#)

Bern, Juni 2016 / Dezember 2021

Amt für Kindergarten,
Volksschule und Beratung

sig. Erwin Sommer, Vorsteher

² Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen in der Regelschule (VMR)